

Finanz- und Kirchendirektion
Rheinstrasse 33b
Postfach
4410 Liestal

Liestal, 13.12.11

Vernehmlassung zur Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. September 2011 haben Sie uns zur Stellungnahme der oben erwähnten Landratsvorlage eingeladen. Gerne machen wir von Ihrem Angebot Gebrauch und lassen uns wie folgt vernehmen.

Neu soll dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung mehr Gewicht verliehen werden. Die FDP begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen.

Das geänderte Gesetz soll unterstützungsberechtigten Personen durch **Förderprogramme** (§16) die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess erleichtern. Bei Sozialhilfebezüglern, bei welchen die Eingliederung in den normalen Arbeitsmarkt unwahrscheinlich erscheint, haben die Gemeinden **Tagesstrukturprogramme** (§19) an zu bieten, sofern es im Einzelfall sinnvoll ist. Zu überlegen wäre, ob zum Schutz der Integrität der betroffenen Personen und aus Synergiegründen, die Tagesstrukturprogramme koordiniert mit einer Nachbargemeinde durchgeführt werden könnten. Das wäre möglich durch Zusammenarbeit verschiedener Gemeinden.

Die öffentliche Hand finanziert den unterstützungsberechtigten Personen den lebensnotwendigen Grundbedarf. Als Gegenleistung ist die unentgeltliche Teilnahme an den angeordneten Programmen obligatorisch (§11). Damit kommt das Prinzip von Leistung und Gegenleistung zum Tragen. Zu präzisieren wäre, dass die Teilnahme an den Programmen für die Teilnehmer unentgeltlich ist und welche Folgen ein Nichterscheinen am Arbeitsplatz hat. Die Kosten für die Förderprogramme tragen Kanton und Gemeinde je hälftig (§34). Kosten und Nutzen der Tagesstrukturprogramme entfallen auf die Gemeinden.

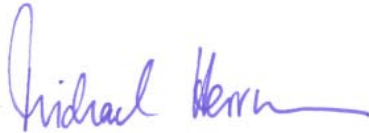
Eine sinnvolle vereinfachende Änderung besteht ferner darin, dass den unterstützungsberechtigten Arbeitnehmenden einen leistungsentsprechenden Lohn von den Arbeitgebenden bezahlt wird. Dieser ersetzt die bisherige Zahlung von Lohnkostenbeiträgen an die **Arbeitnehmenden**. Neu werden **Anreizbeiträge** (§17) an die **Arbeitgebenden** ausbezahlt. Die Anreizbeiträge bestehen aus den **Lohnnebenkosten und einer Betreuungspauschale** (§18) von CHF 400.- (§25a, SHV), wobei der Kanton die Hälfte der Anreizkosten übernimmt (§34). Was im einzelnen Fall unter die Lohnnebenkosten fällt und eine allfällige Maximaldauer der Zahlungen sollte definiert werden.

Die Ausführungsbestimmungen §18, Abs 2 sollen ergänzt werden wie folgt: Die Gemeinden überprüfen mindestens einmal jährlich den Grad der Leistungsreduktion **und ergreifen entsprechende Massnahmen**.

Um die Wirksamkeit der Massnahmen und die Kostenauswirkungen der vorliegenden Änderungen zu prüfen, gelten §§ 16-19 und 34 befristet bis Ende 2013.

Noch ein Detail. Es ist nicht verständlich, warum im Abschnittstitel nach §15 der objektive Begriff "Einführung **unterstützungsberechtigter** Personen" durch den subjektiven Begriff "Einführung **bedürftiger** Personen" ersetzt wurde, zumal im Gesetz weiterhin von unterstützten Personen gesprochen wird. Die FDP.Die Liberalen BL stimmt der Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG) mit den eingebrachten Anregungen zu und dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichem Gruss
FDP.Die Liberalen Baselland



Michael Herrmann
Parteipräsident



Rolf Richterich
Fraktionspräsident